

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 48

Artikel: Turnerischer und militärischer Vorunterricht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 48.

Basel, 27. November.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Oberstkorpskommandant von Techtermann †. — Turnerischer und militärischer Vorunterricht. — Miliz-Kavallerie. — Eidgenossenschaft: Mitgeteilt. — Ausland: Frankreich: Moderne Verbindungsmittel. Mangelhafte Güte des Schuhzeuges. — Italien: Der Ausbau der Bahnlinien im Venezianischen. — Serbien: Reorganisation des Heeres. — Vereinigte Staaten von Amerika: Nationalgarde.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1909 Nr. 13.

Oberstkorpskommandant von Techtermann †.

Am 21. November starb in Freiburg Oberstkorpskommandant von Techtermann, Kommandant des 1. Armeekorps.

Oberst von Techtermann war aus der Artillerie hervorgegangen, in der er im Jahr 1866 Offizier wurde; seit 1898 stand er an der Spitze des 1. Armeekorps.

Seine hervorragende Begabung, seine allseitige grosse Sachkunde und vor allem seine soldatische Gesinnung und strenge Pflichterfassung machten ihn zu einem Truppenführer, zu dem die Untergaben mit rückhaltlosem freudigem Vertrauen emporsahen und dem es ein leichtes wurde, nachhaltig fruchtbringend zu wirken.

Mit seinem Armeekorps darf auch die ganze Armee in Dankbarkeit die Erinnerung an den Dahingeschiedenen bewahren.

Turnerischer und militärischer Vorunterricht.

Am 2. November 1909 beschloss der Bundesrat nach dem Antrag des Militärdepartements die Annahme der „Verordnung über den turnerischen und militärischen Vorunterricht für die männliche Jugend“. Diese Verordnung ist die Ausführung der Art. 102, 103, 104 der M. O.

Der erste Abschnitt „Turnunterricht in der Schule“ ist neu. Art. 1 stellt das Obligatorium des Turnens auf für Knaben vom Beginn bis zum

Schluss der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und Anstalten in der Schweiz. Art. 2 sieht Vorschriften für event. Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht vor. Art. 3 gliedert den Turnunterricht nach Altersjahren: Schulantritt bis 9. Altersjahr; 10.-12. Altersjahr; 13. Altersjahr bis Schluss der Schulpflicht. Die I. Stufe soll Spiele und geeignete Freiübungen abhalten; die II. und III. Stufe turnen nach den Vorschriften der Turnschule für den militärischen Vorunterricht. Die weitern Artikel handeln von der Klassenstärke, der Turnzeit, die das ganze Jahr dauern soll, den Turnplätzen, für die die Gemeinden sorgen, den Turnergeräten, für die das Militärdepartement Normalien aufstellen wird. Der Unterricht soll durch Klassenlehrer oder Lehrerin erteilt werden. An grössern Schulen können auch Fachlehrer unterrichten. Der Bund hat das Inspektionsrecht; die Kantone müssen alle drei Jahre Bericht erstatten.

Art. 11 schreibt vor, dass in allen Lehrerbildungsanstalten in den untern Klassen mindestens zwei, in den obern Klassen mindestens 3 wöchentliche Turnstunden abzuhalten sind. Bei den Lehrerprüfungen ist das Turnen obligatorisches Fach. Es sind nach Bedarf Turnlehrerkurse, angeordnet vom Bund, vorgesehen, in denen Turnlehrer und Lehrerinnen ausgebildet werden. Die Kosten trägt der Bund.

Turnkurse zur Weiterbildung von im Amte stehenden Lehrern und Lehrerinnen, die von den Kantonen angeordnet werden, unterstützt der Bund. Ebenso Lehrerturnvereine, Seminar- und akademische Turnvereine, die den Zweck haben, ihre Mitglieder praktisch in der Erteilung des Turnunterrichts auszubilden, sofern auch die Kantone Subventionen verabfolgen.

Der 2. Abschnitt behandelt den militärischen Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit. Er wird gegliedert in freiwillige Kurse ohne Bewaffnung: turnerischer Vorunterricht; in freiwillige Kurse mit Bewaffnung: bewaffneter Vorunterricht; in freiwillige Schiesskurse: Kurse für Jungschützen.

Durch den turnerischen Vorunterricht will der Bund den Jünglingen vom Schulaustritt bis zum 20. Altersjahr Gelegenheit geben, sich körperlich auszubilden und dadurch auf den Wehrdienst vorzubereiten.

Die Durchführung kann von den Turnvereinen vollzogen werden, oder auch, unter Leitung von solchen Vereinen, von Lehrwerkstätten, Fortbildungsschulen, technischen Schulen und ähnlichen öffentlichen oder privaten Anstalten. Die Zahl der Unterrichtsstunden ist 50-80 Minimum und Maximum. Das Programm umfasst alle die körperlichen Uebungen, für die es ausser dem Klettern und den Hindernissen, die auch natürliche sein können, keine Geräte braucht. Ausweise für regelmässigen Besuch sind bei der Rekrutierung und beim Diensteintritt mitzubringen. Der Bund trägt die Kosten nach besonderem Regulativ. Der Bund veranstaltet Vorturner-, Zentral- und Oberturnerkurse, für die er die Kosten trägt.

Der bewaffnete Vorunterricht zweckt die Ausbildung der Jünglinge vom 16.-20. Altersjahr im Schiessen. Das Turnprogramm mit Kürzung ist durchzunehmen, dazu Gewehrturnen und sodann Schiessunterricht und Schiessen.

Für den Unterricht sind Offiziere, Unteroffiziere und tüchtige Soldaten zuzuziehen. Erstere leiten und organisieren. Sektionen können von einer oder mehreren Gemeinden gebildet werden, ebenso an der Mittelschule. Die Kantonalkomitees und die weitere Organisation entsprechen zur Hauptsache den geltenden Bestimmungen; ebenso verhält es sich mit der Ausrüstung und Bewaffnung. Neu ist, dass kurze Kaderkurse den Vorunterrichtskursen vorangehen sollen. Ein Jahreskurs soll 50—80 Stunden umfassen. Schüler, die zwei oder drei Jahre mitmachen, können in besondere Klassen eingeteilt werden. Auch hier wird ein Ausweis, das Schiessbüchlein ausgestellt, das ebenfalls bei der Rekrutierung und beim Dienstantritt mitzubringen ist. Der Bund liefert gratis blinde und scharfe Munition, bezahlt die Kosten für Zeiger und Scheiben und für das nötige Unterrichtsmaterial. Leitung und Instruktionspersonal werden nach einem aufzustellenden Regulativ entschädigt. Die administrativen Vorschriften, Einreichung von Budgets und Rechnung, Berichte über Unterricht und Schiessen entsprechen dem bisherigen Verfahren mit einigen präziseren Angaben.

Die Kurse für Jungschützen haben den Zweck, Jünglinge vom 18. Altersjahr bis zum Eintritt in das wehrpflichtige Alter im Schiessen auszubilden. Die Schiessvereine sind als Leiter vorgesehen. Ein Uebungsprogramm wird erlassen werden. Der Unterricht soll durch Schützenmeister oder sonst geeignete Mitglieder erteilt werden. Die Gewehre sind vom Verein bei den Zeughäusern zu beziehen. Die Verantwortung trägt der Schiessverein, der auch Munition, Scheiben, Zeiger zu besorgen und zu bezahlen hat. Als Entschädigung an diese Unkosten, wobei die Honorierung der Uebungsleiter inbegriffen zu sein scheint, zahlt der Bund pro Jungschütz Fr. 5.—.

Die üblichen Berichte über die Schiessübungen sind auch für die Jungschützenkurse zu erstellen. Diese Kurse unterstehen der Aufsicht der bestehenden Schiesskommissionen. Der Gang, den die Berichte machen, entspricht dem der Berichte der Schiessvereine. Auch die Jungschützen erhalten Schiessbüchlein, die als Ausweis bei der Ausbebung und beim Eintritt in die Rekrutenschule dienen. Die kantonalen Schiesskommissionen werden für die Prüfung der Schiessberichte und die Kommissionsmitglieder, die Schiessübungen der Jungschützen besichtigen, für den Tag entschädigt.

Die Teilnehmer am militärischen Vorunterricht sind der Versicherung des Bundes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen teilhaftig, von denen sie während der Uebungen betroffen werden. Spitalpflege wird in erster Linie verlangt.

Diese Verordnung, die viel Neues und Gutes bringt, tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Aus dem begleitenden Bericht an den Bundesrat entnehmen wir, dass der Bund nun die Vorturner- und Oberturnerkurse nicht nur subventioniert, sondern selbst veranstaltet. Vereine und Bestrebungen, die sich die körperliche Ausbildung und die Vorbildung der Jünglinge für den Wehrdienst nach dem Austritt aus der Schule zur Aufgabe machen, unterstützt der Bund. Neue Organisationen für die Durchführung der Art. 102-104 M.O. sind nicht nötig, denn die Turn- und Schiessvereine, wie auch der militärische Vorunterricht, bestehen längst. Nur waren die Vorschriften mit den Bestimmungen des Gesetzes in Einklang zu bringen, was die neue Verordnung nun tut.

Sie will bei aller Freiwilligkeit doch die Turn- und Schiessvereine veranlassen, junge Leute zu bestimmen, zu den Uebungen zu kommen, die der Verordnung gemäss veranstaltet werden.

Ein Unterschied betreffend Leistungen des Bundes besteht zwischen dem bewaffneten Vorunterricht und den Jungschützen. Ersterer er-

hält die Munition gratis und die Kosten für die Zeiger und Scheiben trägt der Bund, er entschädigt das Leitungs- und Instruktionspersonal. Die Schiessvereine hingegen erhalten für einen ausgebildeten Jungschützen Fr. 5.—, woraus die Munition und sämtliche Kosten der Schiessübungen zu bestreiten sind. Da der Unterricht der Jungschützen, die ein besonderes Schiessprogramm zu erfüllen haben, nicht gemeinsam mit den Uebungen des Schiessvereins abgehalten werden kann, so werden die Kosten für Zeiger und Scheiben mitsamt der Munition mit den 5 Fr. knapp bestritten werden können. Für eine Entschädigung an den Leiter der Uebungen reicht es nicht aus. Wir vermuten, es liegt ein Irrtum vor, denn in Art. 104 M. O. heisst es: „Der Bund liefert unentgeltlich Waffen, Munition und die nötige Ausrüstung.“ Dabei ist kein Unterschied gemacht, wie er nun in der Verordnung festgelegt ist.

K.

Miliz-Kavallerie.

Nummer 113 des preussischen „Militär-Wochenblattes“ brachte unter dem Titel „Miliz-Kavallerie und Zweijährige Dienstzeit“ Darlegungen, die sich mit den Mängeln und Unvollkommenheiten unserer schweizerischen Miliz-Kavallerie beschäftigten und unter grosser Anerkennung der Bestrebungen und desjenigen, was in der kurzen Zeit erreicht wird, zu dem Schluss kamen, eine „solche“ Miliz-Reiterei könne einer „regulären“ Kavallerie mit längerer Dienstzeit niemals auch annähernd gewachsen sein; unsere Kavallerie vermöchte im Aufklärungsdienst nicht das zu leisten, was Heeresleitung und andere Waffen von ihr verlangen müssen. Dieser Artikel war dadurch veranlasst worden, dass das Militär-Wochenblatt vorher einen andern Artikel gebracht hatte, der unsere Kavallerie sehr freundlich beurteilte, und dass dieser dann vom Berliner Tagblatt aufgegriffen worden war, um durch den Hinweis auf die Leistungen unserer Miliz-Kavallerie für Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei der deutschen Kavallerie zu plädieren. Solcher Ausnützung der günstigen Beurteilung unserer Leistungen galt es entgegenzutreten, das war Ursache und Zweck des Artikels, der unserer Kavallerie jedes Kriegsgerügen absprach.

Es handelt sich somit hier um ein Plädoyer für einen ganz bestimmten Zweck; kein Advokat, der einer Sache günstiges Urteil hervorufen will, zeigt die Dinge in einem andern Licht, als für seinen Zweck dienlich ist, das ist sein gutes Recht. Der Artikel ist auch nicht für uns geschrieben, sondern für einen Meinungsstreit, der uns gänzlich unberührt lässt. Im

weiteren darf man auch nicht unberücksichtigt lassen, dass es überhaupt schwer ist, Verhältnisse unbefangen zu beurteilen, die nicht bloss dem Beurteiler gänzlich fern liegen, sondern ihm auch nach seinem eigenen Werdegang durch und durch unsympathisch sein dürfen. Derjenige, der in Verhältnissen und in einem Verfahren gross geworden ist, die unbestreitbar ganz aussergewöhnlich Vortreffliches schaffen, ist ganz unwillkürlich des Glaubens, man könne mit einem ganz andern Verfahren und mit bescheidenen Mitteln überhaupt nichts Brauchbares herausbringen, und ohne jede bewusste Voreingenommenheit oder gar feindliche Absicht betrachtet er das seinem Wesen und Werdegang Fremde immer von diesem Standpunkt aus. Ganz unwillkürlich sucht er bei seinen Beobachtungen immer nach den Mängeln und Unvollkommenheiten, die er von vornherein als selbstverständlich erachtet, und wenn ihm dann etwas auffällt, so fragt er sich nicht, ob das Bemerkte nicht ganz unwesentlich für den Wert der Sache sei, und noch viel weniger, ob er die gleiche Erscheinung nicht auch anderswo, vielleicht sogar in der eigenen Vollkommenheit, beobachten könnte.

Diese Darlegungen müssen sehr in Betracht gezogen werden, wenn man den unsrer Kavallerie jedes Kriegsgerügen absprechenden Artikel des Militärwochenblattes gerecht beurteilen will.

Trotzdem ist es angezeigt, die Behauptungen auf ihre Richtigkeit zu untersuchen, denn sie bleiben unter allen Umständen diejenigen eines Fachmannes und wenn wahr ist, worauf sie ausklingen, nämlich dass „die Schweizerische Kavallerie im Aufklärungsdienst nicht das zu leisten vermag, was die Heeresleitung und die andern Waffen von ihr verlangen müssen“, dann ist sie keinen Schuss Pulver wert, es ist schade für das viele Geld, das sie kostet, und die Leute, die für ihre Erschaffung und Weiterentwicklung gearbeitet haben und heute arbeiten, stehen entweder auf einem sehr niederen Stand der Sachkunde oder des Pflichtgefühls. Denn nur das eine von diesen beiden kann verständlich machen, dass sie für ein hohes Scheinwesen arbeiten.

Ich halte mich für geeignet und berechtigt, die Untersuchung vorzunehmen.

Der Herr Kritiker behauptet, unsere Kavalleristen können nicht reiten (oft wurde ich beim Anblick eines solchen jungen schweizerischen Dragoners an ein Bonmot eines bekannten sächsischen Kavallerie-Generals erinnert. Als dieser Kommandeur des Karabinerregiments war und ein etwas unbehilflicher Infanterie-Adjutant im Manöver um die Erlaubnis bat, bei ihm vorbereiten zu dürfen, sagte er: wenn Sie das